

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 585/2021

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 19.05.2021
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	08.06.2021	mehrheitlich empfohlen	5 1 2
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	09.06.2021	empfohlen	7 0 1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	21.06.2021	beschlossen	6 4 0
Stadtrat	30.06.2021	beschlossen	16 6 3

Betreff: Aufstellungsbeschluss 6.Änderung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche "Nahversorger am Neustädter Ring" Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 und Abs.3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 6.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorger am Neustädter Ring“ Stadt Tangerhütte.

Planungsziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Nahversorger am Neustädter Ring in der Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 176/25 (insgesamt) und 185/2 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich ist der Anlage zum Antrag zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein x	
Gewerbsteuer			
	Jahr 2021		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

1. Antrag auf Aufstellung -6.Änderung F-Plan Tangerhütte
2. Karte Änderungsbereich 6.Änderung F-Plan Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

gesetzliche Grundlagen:

- § 1 Abs.1 Nr.4 und Abs.3 BauGB
- § 2 Abs. 1 BauGB
- § 5 BauGB
- § 8 Abs.3 BauGB
- § 13 BauGB
- § 13a BauGB
- § 11 BauNVO
- § 33 Kommunalverfassungsgesetz

Sachverhalt:

Die Convex RED GmbH Bernburg strebt an, in der Gemarkung Tangerhütte Flur 4, Flurstück 185/2 (Teilfläche) und Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstück 176/25 (insgesamt) Einzelhandelsbetriebe zu errichten.

Dafür ist die Festsetzung einer Sonderbaufläche erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine Fläche von rund 16.000 m² haben, wobei das genaue Gebiet noch vermessen werden muss.

Gemäß §8 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Die ehemalige eigenständige Stadt Tangerhütte hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan der als Teilflächennutzungsplan weiter fort gilt. Der Flächennutzungsplan Stadt Tangerhütte erfährt durch dieses Vorhaben seine 6.Änderung.